presserat

„Überschrift ist zutiefst sexistisch“

Internetportal titelt über den „Hammer-Hintern“ einer Fußballerin

„Lea Schüller privat: Schießt uns dieser Hammer-Hintern zum EM-Sieg?“ – so überschreibt ein Internet-Portal einen Bericht. Die Redaktion berichtet darüber, was die Nationalspielerin Lea Schüller vom FC Bayern abseits des Spielfeldes treibt und wer sie privat glücklich macht. Eine Zwischenüberschrift enthält den Begriff „POPOläres Paar“. Die Rede ist von der Fußballerin und ihrer Freundin, der Sportseglerin Lara Vadlau. Weitere Passage im Bericht: „Auf Instagram sorgten die sexy Ladys in der Vergangenheit bereits mehrfach mit verführerischen Schnappschüssen für Schlagzeilen. Bis heute unvergessen, ihr gemeinsamer Popo-Kracher. Oben ohne samt sexy Hinterteil heizten die schönen Sportlerinnen ihren Followern beim Foto- und Video-Netzwerk Instagram ein.“ Ein Nutzer des Portals kritisiert die Überschrift als zutiefst sexistisch. Sie reduziere eine Fußballspielerin ausschließlich auf ein Körperteil. Die Redaktion reagiert auf die Beschwerde, indem sie dem Beschwerdeführer Recht gibt. Der fragliche Beitrag sei mehrfach umgearbeitet worden und habe nur für kurze Zeit in der strittigen Variante online gestanden. Die Redaktion bittet Lea Schüller und alle Leserinnen, deren Unmut sie mit der Formulierung auf sich gezogen habe, um Entschuldigung.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen) fest. Er spricht einen Hinweis aus. Überschrift und Zwischenüberschrift (siehe oben) sind für diese Bewertung auschlaggebend. Einzelne Ausschussmitglieder halten die Überschrift vor dem Hintergrund der Selbstdarstellung der Sportlerin in sozialen Netzwerken für zulässig. Die Mehrheit macht jedoch deutlich, dass ein Unterschied zwischen der selbst gesteuerten Darstellung in sozialen Netzwerken und deren Verwendung in der breiten Medien-Öffentlichkeit besteht. Die Mehrheit des Gremiums hält die zugespitzten Überschriften, die die Sportlerin auf ihr Gesäß reduzieren, für sexistisch und damit für eine Grenzüberschreitung nach Ziffer 12 des Pressekodex.

Aktenzeichen:0483/22/2
Veröffentlicht am: 01.01.2022
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis